

Reglement über die Organisation der E. Zünfte der Stadt Basel (Zunftordnung)

Vom 20. Februar 1990

Der Bürgerrat der Stadt Basel, gestützt auf § 5 des Ausscheidungsvertrages vom 6. Juni 1876¹⁾, § 21 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984²⁾ und § 34 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 22. Oktober 1985³⁾, erlässt folgendes Reglement über die Organisation der Zünfte der Stadt Basel (Zunftordnung):

I. ZWECK DER ZÜNFTEN

§ 1. Als Zeugen des wirtschaftlich-politischen Werdens der Stadt Basel fördern die Zünfte in ihren überkommenen Formen einen aktiven Bürgersinn und ein Bewusstsein der Verantwortlichkeit für Basel. Sie unterstützen die auf das Gedeihen des städtischen Gemeinwesens gerichteten Tätigkeiten, und sie pflegen die Geselligkeit.

II. BESTAND DER ZÜNFTEN

§ 2. In der Stadt Basel bestehen folgende Zünfte:
Zunft zum Schlüssel, Zunft zu Hausgenossen, Zunft zu Weinleuten, Zunft zu Safran, Zunft zu Rebleuten, Zunft zu Brotbecken, Zunft zu Schmieden, Zunft zu Schuhmachern, Zunft zu Gerbern, Zunft zu Schneidern, Zunft zu Kürschnern, Zunft zu Gärtnern, Zunft zu Metzgern, Zunft zu Spinnwettern, Zunft zum Goldenen Stern, Zunft zum Himmel, Zunft zu Webern, Zunft zu Fischern, Zunft zu Schifflenten, Akademische Zunft.

²⁾ Dieser Bestand kann mit Genehmigung des Bürgerrates verändert werden.

III. MITGLIEDSCHAFT

Aufnahme

§ 3. In eine Zunft kann jeder männliche und wohlbeleumdete Bürger der Stadt Basel aufgenommen werden, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, nicht entmündigt ist und nicht bereits einer andern Zunft, ausgenommen die Akademische Zunft, angehört.

²⁾ Eine Zunft kann durch Beschluss der Zunftversammlung Frauen den Männern gleichstellen. In diesem Fall gelten die in diesem Reglement umschriebenen Rechte und Pflichten von Zunftbrüdern und Vorgesetzten auch für Frauen.

¹⁾ BaB 172.200.

²⁾ SG 170.100.

³⁾ BaB 111.100.

³ Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch des Bewerbers hin, das an den Meister oder den Schreiber zu richten ist.

⁴ Für die Aufnahme ist eine Gebühr von höchstens Fr. 200.– an die Zunftkasse zu entrichten; weitere finanzielle Leistungen dürfen für die Aufnahme nicht verlangt werden.

Wahl der Zunft

§ 4. Eine Zunft soll vornehmlich diejenigen Bewerber, die ihr nach Beruf oder Gewerbe am nächsten stehen, sodann die Nachkommen von Zunftbrüdern aufnehmen. Nach ihrem Ermessen und ihren Möglichkeiten berücksichtigt sie auch andere Bewerber.

² Voraussetzung für die Aufnahme in die Akademische Zunft ist ein akademisches Studium. Einem akademischen Studium gleichgestellt ist die Ernennung zum Ehrendoktor durch eine allgemein anerkannte Universität.

³ Die Zunftversammlung kann beschliessen, dass die Zahl der Angehörigen der Zunft eine bestimmte Grenze nicht überschreiten darf, wenn sonst ein gedeihliches Leben der Zunft beeinträchtigt würde; dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung durch den Bürgerrat.

Austritt

§ 5. Der Austritt aus der Zunft ist schriftlich an den Meister oder an den Schreiber zu richten.

² Der Austritt wird auf Ende des dritten Monats nach Eingang des Austrittschreibens wirksam.

Streichung

§ 6. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Aufnahme nach § 3 erlischt die Mitgliedschaft; der Vorstand kann jedoch einem Entmündigten gestatten, weiter der Zunft anzugehören.

² Zunftbrüder, deren Adresse geändert hat und die nicht innert Jahresfrist dem Meister oder dem Schreiber ihrer Zunft die neue Adresse mitteilen, sowie Zunftbrüder, die dauernd in Ausland verzogen sind, können vom Vorstand aus der Liste der Zunftangehörigen gestrichen werden.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER ZUNFTBRÜDER

Stimm- und Wahlrecht

§ 7. Jeder Zunftbruder ist teilnahmeberechtigt an den Zunftversammlungen und hat dort Stimm- und Wahlrecht.

² Jeder Zunftbruder ist in den Vorstand wählbar, doch dürfen Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und Brüder nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

³ Die Mehrheit der Vorgesetzten soll Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben.⁴⁾

Einberufung der Zunftversammlung

§ 8. Zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte beruft der Meister oder der Vorstand Versammlungen der Zunftbrüder ein.

² Eine Zunftversammlung ist binnen drei Monaten auch durchzuführen, wenn ein Zehntel der Zunftbrüder, mindestens jedoch zwanzig, dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände unterschriftlich verlangt.

³ Zunftversammlungen sind unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände durch persönliche und schriftliche Einladung an die Zunftbrüder einzuberufen.

⁴ Sendungen an die letzte dem Meister oder Schreiber der Zunft bekannte Adresse gelten als richtig zugestellt.

Leitung der Versammlung

§ 9. Die Zunftversammlung wird vom Meister oder im Falle seiner Verhinderung vom Statthalter geleitet.

² Die Versammlung kann indessen in offener Abstimmung und mit einfachem Mehr für die ganze Versammlung oder für einzelne Geschäfte einen Tagespräsidenten wählen.

Abstimmungen

§ 10. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Zunftversammlung mit einfachem Mehr schriftliche Abstimmung beschliesst; in diesem Fall gelten für die Auszählung der Stimmen die Vorschriften von § 11 betreffend Wahlen.

² Der Vorsitzende, der als Zunftbruder ebenfalls stimmberechtigt ist, gibt im Falle der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Wahlen

§ 11.⁵⁾ Die Wahlen werden geheim durchgeführt; vorbehalten bleibt § 12.

² Der Vorsitzende schlägt der Versammlung die Stimmzähler und einen Schreiber vor; werden aus der Mitte der Versammlung dafür andere Zunftbrüder vorgeschlagen, so bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung.

³ Die Stimmzähler teilen die Wahlzettel aus, ziehen sie nach Ausfüllung durch die Zunftbrüder wieder ein und zählen sie.

⁴ Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht, wobei ungültige Stimmen und leere Stimmzettel bei der Berechnung des absoluten Mehr von der Gesamtzahl der eingegangenen Stimmzettel abgezogen werden.

⁴⁾ § 7: Abs. 3 geändert durch BB vom 12. 3. 1991 (wirksam seit 5. 4. 1991); Abs. 4 gestrichen durch BB vom 16. 4. 1991 (wirksam seit 21. 4. 1991).

⁵⁾ § 11: Abs. 8 gestrichen durch BB vom 12. 3. 1991 (wirksam seit 5. 4. 1991); dadurch wurde der bisherige Abs. 9 zu Abs. 8.

⁵ Ergibt der erste Wahlgang kein absolutes Mehr, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem nur wählbar ist, wer im ersten Wahlgang Stimmen erhalten hat.

⁶ Wird auch im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem wählbar ist, wer auch im zweiten Wahlgang wählbar war, und bei dem das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los, entscheidet.

⁷ Mehrere gleichartige Wahlen, insbesondere die Wahl mehrerer Vorgesetzter, müssen zusammen vorgenommen werden. Das absolute Mehr wird dann ermittelt aus der Zahl der Stimmzettel, die wenigstens den Namen eines Wählbaren enthalten. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so werden die am Schluss überschüssenden nicht gezählt. Der gleiche Name wird nur einmal gezählt. Sollten mehr Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr erreichen, entscheidet unter den Verbleibenden das relative Mehr oder bei Stimmengleichheit das Los.

⁸ Die ganze Wahlhandlung wird im Zunftprotokoll festgehalten, vom Vorsitzenden und von den Stimmenzählern unterschrieben, und das Ergebnis ist innert zehn Tagen dem Bürgerrat unter Angabe der jeweiligen Amtsdauer der Gewählten zu melden.

Offene Wahl

§ 12. Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen sind, als gewählt werden können, kann die Zunftversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen offene Wahl beschliessen.

² Bei offener Wahl ist über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen; im übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften von § 11.

V. VORSTAND

Wahl und Grösse

§ 13. Die Zunftbrüder jeder Zunft wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus sieben bis zehn Vorgesetzten, und daraus den Meister.

Amtsdauer

§ 14. Die Amtsdauer des Meisters und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre.

² Alle drei Jahre, jeweils im März, steht die Hälfte des Vorstandes zu Wahl.

³ Ersatzwahlen finden anlässlich der sonstigen Zunftversammlungen statt, jedenfalls aber, wenn der Meister ausgefallen ist oder wenn der Vorstand nicht mehr drei Viertel der vollen Mitgliederzahl umfasst; bei Ersatzwahlen tritt der Gewählte in die Amtsdauer seines Vorgängers ein. Dabei gilt für den Gewählten mit der geringsten Stimmenzahl die kürzeste Amtsdauer; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

§ 15. Der Meister führt den Vorsitz in der Zunftversammlung und im Vorstand und leitet die Geschäfte von Zunft und Vorstand.

² Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Statthalter, der bei Verhinderung des Meisters oder bei dessen Ausscheiden bis zur Ersatzwahl dessen Aufgaben erfüllt.

³ Weiter wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Seckelmeister, einen Schreiber und nach Bedarf weitere Amtsträger und umschreibt deren Pflichten.

Aufgaben des Gesamtvorstandes

§ 16. Der Vorstand hat die Interessen der Zunft zu wahren und ihre Geschäfte zu führen.

² Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Zunftvermögens und die Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden des Bürgerrates; er entscheidet über die Verwendung der Einkünfte zum Unterhalt des Zunfthauses und anderer Liegenschaften, zugunsten gemeinnütziger, wohltätiger, gewerblicher, geselliger und sonstiger bürgerlicher Zwecke.

Vorstandssitzungen

§ 17. Der Meister beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern.

² Zu einer Vorstandssitzung ist auch zu laden, wenn drei Vorgesetzte dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände unterschriftlich verlangen.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorgesetzten anwesend ist.

⁴ Die Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr; der Vorsitzende, der ebenfalls stimmberechtigt ist, gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Rücktritt eines Vorgesetzten

§ 18. Will der Meister oder ein anderer Vorgesetzter vor Ablauf seiner Amtsdauer zurücktreten, so hat er dies dem Vorstand nach Möglichkeit wenigstens drei Monate zum voraus anzuzeigen.

VI. AUFSICHT DURCH DEN BÜRGERRAT

Vermögensverwaltung

§ 19. Das Zunftvermögen ist gemäss besonderem Reglement des Bürgerrates zu verwalten.

² Spätestens bis 15. März ist die Zunftrechnung für das vergangene Jahr dem Bürgerrat einzureichen, der die Vermögensverwaltung prüft, nötig erscheinende Aufschlüsse einholt und die Vermögensverwaltung genehmigt, wenn er sie für richtig erachtet, oder sonst erforderliche Beschlüsse fasst.

³ Der Erwerb und Verkauf von Liegenschaften, deren Verpfändung und Belastung mit Baurechten sowie die Verwendung von Vermögenswerten für Neubauten und grössere Umbauten oder für andere Unternehmungen bedürfen ausser der Zustimmung der Zunftversammlung auch der Genehmigung durch den Bürgerrat.

⁴ Ausserdem unterliegen der Genehmigung durch den Bürgerrat Veräusserung und Verpfändung von Altertümern, Dokumenten, Kunst- und Wertgegenständen.

Ergänzung dieser Zunftordnung

§ 20. Die Zunftversammlung kann mit einfachem Mehr diese Zunftordnung für den Gebrauch ihrer Zunft ergänzen.

² Beschlüsse über solche Ergänzungen und über deren Aufhebung unterliegen der Genehmigung durch den Bürgerrat und treten erst mit dieser Genehmigung in Kraft.

³ Die Genehmigung darf nur wegen Rechtswidrigkeit oder offensichtlicher Unangemessenheit verweigert werden.

Rekurs an den Bürgerrat

§ 21. Gegen Beschlüsse der Zunftversammlung oder des Vorstandes kann jeder Zunftbruder wegen Rechtswidrigkeit oder offensichtlicher Unangemessenheit Rekurs an den Bürgerrat erheben.

² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz).

VII. EINFÜHRUNGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 22.⁶⁾ Dieses Reglement wird am 1. Juli 1990 wirksam, für die Akademische Zunft jedoch nicht vor der rechtskräftigen Aufhebung des Gesetzes über Organisation der Zunft der akademischen Bürger vom 6. April 1836.

² Mit dem Wirksamwerden dieses Reglements ist der Beschluss des Weitem Bürgerrates betreffend Organisation der E. Zünfte vom 17. Februar 1881 aufgehoben.

⁶⁾ § 22: Das in Abs. 1 erwähnte kantonale G wurde durch GRB vom 13. 3. 1991 (wirksam seit 28. 4. 1991) aufgehoben; Abs. 3 gestrichen durch BB vom 12. 3. 1991 (wirksam seit 5. 4. 1991).